



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

44. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 15.01.2018	Nummer 2
---------------------	------------------------------------------------	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
4	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild	6
5	Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Offenlegung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Erneuerung und Fortführung von Liegenschafts- und Eigentümerangaben sowie der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung	7
6	Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens für die Trägerschaft und gegebenenfalls den Bau einer Kindertageseinrichtung in Meschede Berge	8
7	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2018	8

4 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER SCHONZEIT FÜR SCHWARZWILD

1. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit für alles Schwarzwild mit sofortiger Wirkung bis zum 31. März 2021 im gesamten Hochsauerlandkreis aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Bachsen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.
2. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2021 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises wirksam.
5. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, eingesehen werden.

Begründung:

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses „Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018.

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verringerung des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest reduziert werden. Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens der Afrikanischen Schweinepest in Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden

auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Eine intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation fortzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Die Maßnahme ist aus Gründen der Landeskultur und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden im Gebiet des Hochsauerlandkreises erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Schwarzwild erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten sind und das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verringert werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte und Grundeigentümer höher anzusehen als die Interessen von Drittbetroffenen. Es ist nicht hinnehmbar, dass während der Durchführung eines möglichen Klageverfahrens und der möglichen Schonung des Schwarzwildes zusätzliche Schäden entstehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Meschede, den 09.01.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez.
Menne

5 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON ORT UND ZEIT DER OFFENLE- GUNG DES LIEGENSCHAFTSKATAS- TERS AUFGRUND DER ERNEUERUNG UND FORTFÜHRUNG VON LIEGEN- SCHAFTS- UND EIGENTÜMERANGA- BEN SOWIE DER ÜBERNAHME VON ERGEBNISSEN DER BODENSCHÄT- ZUNG

Im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises wurde das Liegenschaftskataster anlässlich

- a) Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gem. Ziff. 10.2 Abs. 4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen [Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.]“)
- b) Änderungen von Lagebezeichnungen (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- c) Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 und 10.6 LiegKatErl.)

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsfällen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW - GV. NRW. S. 174) vom 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG - GV. NRW. S. 462) vom 25. Oktober 2006 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung erfolgt

**im Zeitraum vom 12. März 2018
bis einschließlich 11. April 2018**

beim Fachdienst 43 - Liegenschaftskataster und Vermessung – an den Dienstorten Arnsberg und Brilon:

- Im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9
im Raum 301
- Im Kreishaus Brilon, Rothaarsteig 1
im Raum 517

während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag

in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
Dienstag
in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskataster einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter den Telefonnummern 02931/94-4455 (Arnsberg) und 02961/94-3305 (Brilon) erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO - BGBl. I S. 686) vom 19. März 1991 in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

- a) Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sofern die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskataster nachgewiesenen Veränderungen fehlerhaft sind, wird empfohlen, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachdienst 43 – Liegenschaftskataster und Vermessung -, am besten schriftlich, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch jedoch nicht verlängert.
- b) Weitere Informationen zur elektroischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- c) Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:
 - Der Eigentümnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
 - Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) übernommen wurden. Diese werden nach Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

59872 Meschede, den 04.01.2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 43
- Liegenschaftskataster und Vermessung–
Steinstraße 27
Az.: 43

Im Auftrag

gez.
Schultz

6 BEKANNTMACHUNG DES INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHRENS FÜR DIE TRÄGERSCHAFT UND GEGEBENENFALLS DEN BAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG IN MESCHEDER BERGE

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 die weitere Ausbauplanung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für den Sozialraum Berge-Freienohl-Wallen-Wennemen beschlossen. Hiernach ist zur Deckung des Betreuungsbedarfs die Errichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung erforderlich.
Die Trägerschaft und gegebenenfalls der Bau dieser neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung wird gemäß § 4 des Achten Buches Sozial-

gesetzbuch (SGB VIII) im Wege eines Interessenbekundungsverfahrens ermittelt.

Die Trägerschaft und gegebenenfalls der Bau der viergruppigen Kindertageseinrichtung für Kinder in einem Alter von 0 bis 6 Jahren soll grundsätzlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe übertragen werden.

Als Standort wird das an die Grundschule Berge angrenzende, ca. 2.000 m² große Grundstück von der Eigentümerin (Stadt Meschede) unentgeltlich für Kita-Zwecke zur Verfügung gestellt.

Kriterien für die Trägerschaft

- Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- Der Betrieb der Einrichtung erfolgt nach dem Kinderbildungsgesetz und den hierzu ergangenen Erlassen und Verordnungen
- Geeignetes fachliches Konzept für die Kindertagesbetreuung, insbesondere mit Aussagen zu folgenden Punkten:
 - Personaleinsatz
 - Flexible Betreuungsangebote (bedarfsgerechte Öffnungszeiten)
 - Mittagessenkonzept
 - Betreuung von Kindern mit Behinderung
 - Qualitätssicherung
- Verbindliche Aussage über den zu leistenden Trägeranteil zu den Betriebskosten

Interessenten werden gebeten, Ihre Interessenbekundung bis **Freitag, den 16. Februar 2018** an folgende Adresse zu richten:

Hochsauerlandkreis
FD 25
Steinstr. 25
59872 Meschede

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Herr Clemens
michael.clemens@hochsauerlandkreis.de
Tel.: 0291-94 1335
und
Frau Gerold
susanne.gerold@hochsauerlandkreis.de;
Tel: 0291 94 1281)

Meschede, 09.01.2018

gez.
Müller-Thüsing

7 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2018

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW)

ist der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2018 landeseinheitlich am

Montag, 23. April 2018, 15.00 Uhr.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet im Hochsauerlandkreis an folgenden Orten statt:

vor dem Jägerprüfungsausschuss West:
im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Sitzungssaal „Sauerland“, Raum-Nr. F 1

vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost:
im Kreishaus in Brilon, Am Rothaarsteig 1, Großer Sitzungssaal, Bau C

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2018 werden wie folgt festgesetzt:

Schießprüfung:

Dienstag, 24.04.2018, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Mittwoch, 25.04.2018, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede

Donnerstag, 26.04.2018, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern

Die Schießprüfung besteht nach § 6 DVO LJG-NRW aus dem Büchenschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchenschießen sind 5 Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben. Außerdem sind 5 Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nr. 5 oder 6 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphasen) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse des HSK haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung 2018 auf Kipphasen geschossen wird.

Mündlich-praktischer Teil:

Vom 02.05. bis 04.05.2018 vor dem Prüfungsausschuss Ost im Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Brilon, Großer Sitzungssaal

Vom 07.05. bis 09.05.2018 vor dem Prüfungsausschuss West im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, Meschede, Fraktionssaal „Kahler Asten“, Raum-Nr. F 2

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den Bewerbern ggf. im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2018 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekanntgegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, d.h. **bis zum 23.02.2018**, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis über die Ausbildung an der Kurzwaffe;
3. ein Nachweis über die Ausbildung zur Kundigen Person nach der Hygieneverordnung.

Die Prüfungsgebühr beträgt 250,- €. Sie ist vor der Antragstellung auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe des Verwendungszwecks „011001010 Jägerprüfung“ einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland
BIC: WELADED1HSL
IBAN: DE6441651770000000190

Sparkasse Meschede
BIC: WELADED1MES
IBAN: DE7746451012000000018

Sparkasse Arnsberg-Sundern
BIC: WELADED1ARN
IBAN: DE40466500050001007327

Postbank Dortmund
BIC: PBNKDEFFXXX
IBAN: DE95440100460001178467

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 23.02.2018 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu diesem Termin die notwendigen Nachweise nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (voraussichtlich im September 2018) werden den Antragstellern gesondert bekanntgegeben.

Meschede, 10.01.2018

HOCHSAUERLANDKREIS
DER LANDRAT
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

gez.
Dünnebacke
